

RS Vwgh 1989/4/25 85/07/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §38;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §33 Abs3 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3 idF 1984/018;

Rechtssatz

Bedeutet der Erwerb von Holz- und Streunutzungsrechten die Absonderung eines Teilwandrechtes von einer Stammsitzliegenschaft, so bedarf der Vorgang gem § 33 Abs 3 iVm § 38 Abs 3 Tir FIVfLG der Bewilligung der Agrarbehörde. Diese kann über einen derartigen Bewilligungsantrag nur dann meritorisch absprechen, wenn von einem die Absonderung betreffend wirksamen Rechtsgeschäft ausgegangen werden kann. Ob dies der Fall ist, hat die Agrarbehörde im Zweifel gem § 8 AVG als Vorfrage zu beurteilen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070241.X03

Im RIS seit

09.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>